



Landesarbeitsgemeinschaft Schulbibliotheken in Hessen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Schulbibliotheken in Hessen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

1.2 Sitz des Vereins ist Eschborn.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Verein verfolgt den Zweck, das Schulbibliothekswesen und die Lesekultur in hessischen Schulen zu fördern.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Projekte und Maßnahmen zur Förderung von Schulbibliotheken,
- Projekte und Maßnahmen zur Förderung der schulischen Lesekultur,
- Unterstützung hessischer Schulbibliotheken im Rahmen gegebener Möglichkeiten,
- Förderung des Erfahrungsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen hessischen Schulen und Schulen in Europa zu Fragen des Lesens und der Schulbibliotheken.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 4 Der Vorstand

4.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Sie regeln untereinander die Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan.

4.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

4.3 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

4.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4.5 Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4.6 Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklärt.

4.7 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt und in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 5 Ehrenvorsitz

Der Vorstand kann Personen, die sich für die Zwecke des Vereins in besonderem Maße eingesetzt haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 6 Der Beirat

6.1 Der Beirat berät den Vorstand.

6.2 Dem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Die Ehrenvorsitzenden gehören dem Beirat an. Die Mitgliederversammlung wählt die Beiratsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen durch persönliche Einladung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

7.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, dessen Entlastung,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c) Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

7.3 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, mit Ausnahme von Satzungsänderungen.

Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen - auch über die Änderung des Vereinszwecks - sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

7.4 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn wenigstens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

7.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Der Geschäftsbetrieb des Vereins

8.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

8.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

8.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

8.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8.6 Die Kassenprüfung erfolgt einmal im Jahr zum Abschluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Mitgliedschaft

9.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Schulen werden, die sich bereit erklären, Aufgaben und Zweck des Vereins zu fördern und die Satzung anzuerkennen. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

9.2 Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung beschließt. Er ist jährlich bis zum 15. Januar im Voraus fällig.

9.3 Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt. Er ist spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

b) mit dem Tod des Mitglieds.

c) durch Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

d) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Gegen einen entsprechenden Beschluss des Vorstands ist Beschwerde zulässig, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

9.4 Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die fördernden Mitglieder sind nicht Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

§ 10 Arbeitsgruppen

10.1 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten, um die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Diesen Gruppen können Sonderfonds eingerichtet werden und die Verfügung darüber einem Mitglied dieser Gruppe übertragen werden, welches jederzeit auf Verlangen des Vorstands den Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen hat.

10.2 Arbeitsgruppen und Sonderfonds sind aufzulösen, wenn der Zweck der Einrichtung erfüllt ist oder wenn die Aufwendungen gegen § 8.2-8.6 verstoßen.

§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.